

NEWSLETTER – 2020 / KW 27

- **Gebrauchtwagenkauf – Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmangelansprüche auf ein Jahr zulässig**

OLG Zweibrücken, Urteil vom 19.03.2020, AZ: 4 U 198/19

Der Kläger erwarb von der Beklagten einen gebrauchten BMW X6. Der Kaufpreis betrug 24.750,00 €. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hieß es:

„VII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“ ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Restliches Sachverständigenhonorar ist von der Haftpflichtversicherung des Schädigers zu zahlen**

LG Köln, Urteil vom 03.03.2020, AZ: 11 S 68/19

In der Berufungsinstanz entschied das LG Köln über restliches Sachverständigenhonorar. Streitgegenständliche Forderung ist restliches Honorar in Höhe von 25,74 €, welches das klagende Sachverständigenbüro von der Haftpflichtversicherung des Schädigers ersetzt verlangt. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Erstattbarkeit von unfallbedingtem merkantilen Minderwert**

AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 15.10.2019, AZ: 4 C 192/18 (XI)

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem AG Clausthal-Zellerfeld war restlicher Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 02.07.2018. Die Eintrittspflichtigkeit der beklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach stand fest. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Keine Verweisung auf freie Werkstatt bei fehlender Qualifikation**

AG Gummersbach, Urteil vom 18.03.2020, AZ: 15 C 318/18

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall am 13.06.2018. Die Beklagte zu 1) ist Haftpflichtversicherer des gegnerischen Fahrzeugs, die Beklagte zu 2) war zum Zeitpunkt des Unfalls Fahrerin des gegnerischen Fahrzeugs, die Beklagte zu 3) Halterin. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Gebrauchtwagenkauf – Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmangelsprüche auf ein Jahr zulässig**
OLG Zweibrücken, Urteil vom 19.03.2020, AZ: 4 U 198/19

Hintergrund

Der Kläger erwarb von der Beklagten einen gebrauchten BMW X6. Der Kaufpreis betrug 24.750,00 €. In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen hieß es:

„VII. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden.“

Das Fahrzeug wurde am 31.03.2017 übergeben. Danach rügte der Kläger mehrere angeblich vorhandene Mängel (hoher Ölverbrauch, Defekt des Klimakompressors, Defekt Luftfahrwerk hinten links). Es wurde hin und her korrespondiert und am 05.02.2018 beantragte der Kläger die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens. Es sollte geklärt werden, dass das Fahrzeug an dem Luftfahrwerk hinten rechts defekt sei.

Am 03.04.2018 – eingegangen beim AG Neustadt an der Weinstraße am 04.05.2018 (AZ: 2 H 1/18) – beantragte der Kläger weiterhin die Feststellung, dass die Steuerkette defekt sei. Sodann erfolgte noch eine Antragsergänzung am 17.08.2018 dahingehend, dass auch die Ursache eines eingetretenen Motorschadens vom Sachverständigen begutachtet werden sollte.

In der Erstinstanz hatte der Kläger dann vorgetragen, der Gutachter des selbständigen Beweisverfahrens sei zu dem Ergebnis gekommen, eine Verlängerung der Steuerkette sowie ein Defekt im neuen Lager seien für die Mangelsymptome verantwortlich. Die durch AGB vereinbarte einjährige Verjährungsfrist gelte nicht. Darin liege ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 S. 2 der Richtlinie 1999/44/EG vor. Die deutsche Regelung des § 476 Abs. 2 BGB gelte demnach nicht.

Die Beklagte berief sich auf die Verjährung. Der Antrag im selbständigen Beweisverfahren sei erst nach Ablauf der einjährigen Verjährungsfrist eingereicht worden.

Das LG Frankenthal (AZ: 3 O 70/19) wies die Klage ab. Mit Ablauf des 30.03.2017 seien die streitgegenständlichen Mängel verjährt gewesen. Die im selbständigen Beweisverfahren behaupteten Mängel bezüglich des rechten Luftfahrwerks bezögen sich nicht auf die später – nämlich erst am 04.05.2018 – beim AG Neustadt a.d.W. eingegangenen Mängel durch eine Verlängerung der Steuerkette. Zwar sei § 476 Abs. 2 BGB tatsächlich EU-richtlinienwidrig, dies führe jedoch nicht zur Nicht-Anwendung der Norm. Die dagegen eingelegte Berufung des Klägers blieb erfolglos.

Aussage

Auch das OLG Zweibrücken teilte die Ansicht des LG Frankenthal – nämlich, dass die Richtlinienwidrigkeit des § 476 Abs. 2 Alternative 2 BGB nicht dazu führt, dass diese Vorschrift im nationalen Recht nicht mehr anwendbar sei. Bis zu einer Neuregelung durch den deutschen Gesetzgeber habe dies keine Auswirkung auf die bestehende Rechtslage. Hierzu das OLG Zweibrücken:

„Der Wortlaut des Gesetzes ist derart klar und eindeutig, dass eine Auslegung der Norm im Sinne einer Regelung einer Haftungsdauer, welche dem deutschen Regelungsmodell fremd ist, die Wortlautgrenze sprengen würde (Kulke, MDR 2018, 1025, 1028 mit weiteren

Nachweisen). Der deutsche Gesetzgeber hat Verjährung geschrieben und die Verjährung im Rechtssinne gemeint (Köhler, GPR 2018, 37, 41).

Auch eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung des § 476 Abs. 2 BGB im Sinne einer teleologischen Reduktion der Norm kommt nicht in Betracht, da dies zur generellen Nichtanwendbarkeit des letzten Halbsatzes führen würde (BeckOK BGB/Faust, 52.Ed. 1.11.2019, BGB § 476 RdNr. 4; MükoBGB/Lorenz, 8.Auflage, BGB, § 476 Rdnr.26f; a.A. Leenen, JZ 2018, 284, 289). Zudem führte eine richtlinienkonforme Rechtsfortbildung zu einer indirekt unmittelbaren Anwendung einer Richtlinie im Verhältnis zwischen Privaten, welche in ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union abgelehnt wird (EuGH, NJW 1994, 2473 - Dori/Recreb; NJW 1986, 2178 - Marshall; vgl. auch BGHZ 201, 101; Kulke, MDR 2018, 1025, 1029). Eine Entscheidung gegen den Wortlaut der Norm und den konkreten Willen des Gesetzgebers kann selbst unter den großzügigen Maßstäben des Bundesgerichtshofes vorliegend nicht erfolgen. Es fehlt insoweit bereits an der notwendigen verdeckten Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit. Eine solche liegt vor, wenn das ausdrücklich angestrebte Ziel einer richtlinienkonformen Umsetzung durch die Regelung nicht erreicht worden ist und ausgeschlossen werden kann, dass der Gesetzgeber die Regelung in gleicher Weise erlassen hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, dass sie nicht richtlinienkonform ist (BGHZ 201, 101, Rdnr. 23).

Sind hingegen - wie hier - mehrere Lösungen geeignet, die Vorgaben der Richtlinie zu erfüllen, so ist es Sache des Gesetzgebers - und nur des Gesetzgebers - die von ihm bevorzugte Lösung zu wählen. Auch das Bundesverfassungsgericht (NJW-RR 2016, 407 Rdnr.42ff) betont, dass der Rahmen zulässiger richterlicher Rechtsfortbildung dort überschritten ist, wo ohne hinreichende Rückbindung an gesetzliche Aussagen neue Regelungen geschaffen werden (Köhler, GPR 2018, 37, 41). So verhält es sich hier. Denn durch den Gesetzgeber könnte einerseits den Parteien die Möglichkeit eingeräumt werden, die Haftungsfrist auf ein Jahr zu verkürzen (was die dem deutschen Recht bisher fremde Einführung einer Unterscheidung von Haftungs- und Verjährungsfrist bedeutete), andererseits bestünde aber auch die Möglichkeit, die Verkürzung der Verjährungsfrist nach § 476 Abs.2 2.Alt BGB ersatzlos zu streichen (vgl. Köhler, GPR 2018, 37, 41). Bis zu einer Neuregelung durch den Gesetzgeber ist damit die derzeitige gesetzliche Regelung anzuwenden (vgl. MükoBGB/Lorenz, 8.Auflage, BGB, § 476 Rdnr.26f; Köhler, GPR 2018, 37, 42).“

Praxis

§ 476 Abs. 2 BGB ist tatsächlich europarechtswidrig. Er lautet:

„(2) Die Verjährung der in § 437 bezeichneten Ansprüche kann vor Mitteilung eines Mangels an den Unternehmer nicht durch Rechtsgeschäft erleichtert werden, wenn die Vereinbarung zu einer Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn von weniger als zwei Jahren, bei gebrauchten Sachen von weniger als einem Jahr führt.“

Nach der deutschen Rechtsvorschrift ist eine Verkürzung der Verjährung auf ein Jahr bei Verkauf gebrauchter Sachen zulässig. Das heißt, dass der Anspruchsteller grundsätzlich vor Ablauf eines Jahres Klage erheben muss, um den Eintritt der Verjährung zu verhindern.

Europarechtlich kann der Anspruchsteller allerdings auch bis zu zwei Jahren mit der Klage hin warten. Notwendig ist lediglich, dass sich der Mangel im ersten Jahr nach der Übergabe des Fahrzeugs gezeigt hat.

Einige Gerichte gehen nunmehr davon aus, dass § 476 Abs. 2 BGB bereits jetzt europarechtskonform auszulegen ist. Dies wäre dann für den entsprechenden Händler nachteilig (siehe auch OLG Celle, Urteil vom 11.09.2019, AZ: U 362/18; OLG Frankfurt, Urteil vom 11.07.2019, AZ: 16 U 112/18).

Das OLG Zweibrücken hat sich nunmehr gegen eine unmittelbare Geltung entschieden. Erst wenn der deutsche Gesetzgeber handelt und § 476 Abs. 2 BGB europarechtskonform abändert, tritt eine unmittelbare Wirkung zwischen den Beteiligten ein. Dies sorgt dann auch für Rechtssicherheit.

- **Restliches Sachverständigenhonorar ist von der Haftpflichtversicherung des Schädigers zu zahlen**

LG Köln, Urteil vom 03.03.2020, AZ: 11 S 68/19

Hintergrund

In der Berufungsinstanz entschied das LG Köln über restliches Sachverständigenhonorar. Streitgegenständliche Forderung ist restliches Honorar in Höhe von 25,74 €, welches das klagende Sachverständigenbüro von der Haftpflichtversicherung des Schädigers ersetzt verlangt.

Aussage

Die Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Der Kläger hat Anspruch auf die Erstattung restlichen Sachverständigenhonorars.

Zunächst stellt das Gericht fest, dass der Kläger durch die wirksame Abtretungserklärung Anspruchsinhaber der Forderung geworden ist. Selbst wenn Teile der Abtretungserklärung unwirksam sein sollten, berührt diese nicht die Wirksamkeit der gesamten Abtretung. Diese bleibt dem Grunde nach bestehen und wirksam.

Darüber hinaus hält das LG Köln den geltend gemachten Anspruch in Bezug auf die Sachverständigenkosten der Höhe nach als berechtigt.

Grundsätzlich steht es dem Geschädigten gemäß § 249 BGB zu, nach einem Verkehrsunfall den entstandenen Schaden durch einen unabhängigen Sachverständigen begutachten zu lassen. Diese Kosten gehören im Rahmen des Schadenersatzanspruchs zu denjenigen Kosten, welche mit dem Schaden direkt verbunden sind.

„Nach ständiger Rechtsprechung des BGH obliegt einem Geschädigten im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsgebotes allerdings grundsätzlich eine gewisse Plausibilitätskontrolle der vom Sachverständigen bei Vertragsschluss geforderten oder später berechneten Preise. Unterlässt ein Schädiger eine solche, verbleibt für ihn das von ihm zu tragende Risiko, dass sich der gewählte Sachverständige später im Prozess als zu teuer erweist.“

Ersetzt werden dürfen nämlich nur diejenigen Kosten, welche erforderlich waren. Überhöhte Sachverständigenkosten sind nicht erforderlich und folglich nicht zu ersetzen. Dennoch bleibt auf die individuellen Erkenntnismöglichkeit des Geschädigten im Rahmen der subjektbezogenen Schadenbetrachtung, abzustellen. Dies ändert sich auch nicht dadurch, dass der Geschädigte seinen Schadenersatzanspruch an den Sachverständigen abtritt.

„Die dem entgegenstehende Ansicht des Amtsgerichts lässt sich dogmatisch nicht halten. Ein einmal entstandener Anspruch ändert durch eine Abtretung weder seine Rechtsnatur noch seinen Inhalt. Ein Zessionar erwirbt eine Forderung stets nur in der Form, wie sie zuvor in der Form des Zedenten bestanden hat. Daher ist auch bei einer aus abgetretenem Recht durch den Sachverständigen geltend gemachten Forderung im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung auf die Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten und nicht des Sachverständigen abzustellen.“

Zur Bemessung der üblichen Vergütung greift das Gericht auch hier auf die BVS-K-Honorarbefragung für Kfz-Sachverständige als taugliche Schätzgrundlage zurück. Werden die dort ermittelten Werte um 20 % überschritten, können sie nicht mehr als üblich angesehen werden.

Richtig sind die Erwägungen des AG Köln, dass die Honorartabelle eine AGB ist, die gemäß § 305c Abs. 2 BGB auszulegen ist. Deshalb muss diese kundenfreundlich ausgelegt werden. Allerdings ist die Tabelle für den Verbraucher klar zu verstehen.

Das LG Köln führt aus, dass es nicht Zweck der Liste ist, *“Werte aufzuführen, die im Wege eines Schadensersatzes erstattungsfähig sind, sondern sie soll die Werte aufführen, die die Parteien des Sachverständigenvertrages untereinander vereinbaren. Sie regelt also allein das Rechtsverhältnis des jeweiligen Geschädigten mit dem Sachverständigen. Die Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten gegenüber Dritten spielt bei dieser Vereinbarung überhaupt keine Rolle.“*

Hinsichtlich der Nebenkosten schätzt das Gericht diese auf der Grundlage des JVEG. Ohnehin wären einzelne Nebenkostenpositionen vom Geschädigten einfacher als überhöht zu erkennen, weil es sich um Kosten des täglichen Lebens handelt, die jeder in ihrer Höhe einschätzen könnte. Die Fahrtkosten werden anhand der ADAC-Autokostentabelle berechnet. Die hier in Rede stehenden und vom Sachverständigen abgerechneten Nebenkosten stehen in Einklang mit diesen Grundsätzen und sind deshalb zu erstatten.

Praxis

Das Sachverständigenhonorar ist dann zu ersetzen, wenn der Geschädigte im Rahmen seiner subjektbezogenen Schadenbetrachtung unter Berücksichtigung der individuellen Erkenntnismöglichkeiten das Honorar für erforderlich halten durfte. An diesen Erkenntnismöglichkeiten ändert sich durch den Umstand, dass der Anspruch an einen Sachverständigen abgetreten wurde, hingegen nichts.

- **Erstattbarkeit von unfallbedingtem merkantilen Minderwert**
AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 15.10.2019, AZ: 4 C 192/18 (XI)

Hintergrund

Gegenstand des Rechtsstreits vor dem AG Clausthal-Zellerfeld war restlicher Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 02.07.2018. Die Eintrittspflichtigkeit der beklagten unfallgegnerischen Haftpflichtversicherung dem Grunde nach stand fest.

Diese kürzte vorgerichtlich allerdings die seitens des Gutachters ermittelte Wertminderung in Höhe von 600,00 €. Sie war der Ansicht, es läge kein merkantiler Minderwert vor.

Zur Frage des Anfalls einer merkantilen Wertminderung holte das Gericht ein Gutachten ein. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

Aussage

Zur Wertminderung führte das AG Clausthal-Zellerfeld aus, dass die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung der vom Gutachter ermittelten 600,00 € habe. Der Anspruch resultiere aus § 7 StVG i.V.m. § 115 VVG. Zur Wertminderung führte das Gericht aus:

„Das Fahrzeug der Klägerin wurde unstreitig durch ein bei der Beklagten versichertes Fahrzeug, welches sich im Betrieb befand, beschädigt. Ein Mitverschulden auf Klägerseite liegt nicht vor.

Es ist ein nach § 249 BGB ersatzfähiger merkantiler Minderwert in Höhe von 600,00 € entstanden. das Gericht geht – basierend auf dem eingeholten Sachverständigen Gutachten des Kfz-Sachverständigenbüro ... aus, welches in Übereinstimmung mit dem klägerseits vorgelegten Gutachten des Sachverständigenbüros ... – von einem merkantilen Minderwert in Höhe von 600,00 € aus. Das Gericht folgt dem Gutachten insoweit nach eigener kritischer Prüfung. Das Gutachten ist schlüssig, widerspruchsfrei, sehr gut nachvollziehbar und geht zudem von den zutreffenden Anknüpfungstatsachen aus.“

Praxis

Wie häufig bestritt in dem vom AG Clausthal-Zellerfeld zu entscheidendem Fall die unfallgegnerische Versicherung den Anfall einer merkantilen Wertminderung, obwohl der von der Klägerin vorgerichtlich beauftragte Gutachter den Anfall einer solchen Wertminderung explizit feststellte.

Prompt wurde das Ergebnis auch vom gerichtlich bestellten Sachverständigen bestätigt, sodass es zu einer Verurteilung der Beklagten kam. Bei der Wertminderung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es auf sämtliche Umstände des Einzelfalls ankommt und einer solchen umfassenden Ermittlung der Wertminderung der Vorzug vor einzelnen Berechnungsmodellen zu geben ist.

- **Keine Verweisung auf freie Werkstatt bei fehlender Qualifikation**

AG Gummersbach, Urteil vom 18.03.2020, AZ: 15 C 318/18

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten nach einem Verkehrsunfall am 13.06.2018. Die Beklagte zu 1) ist Haftpflichtversicherer des gegnerischen Fahrzeugs, die Beklagte zu 2) war zum Zeitpunkt des Unfalls Fahrerin des gegnerischen Fahrzeugs, die Beklagte zu 3) Halterin.

Die Klägerin holte nach dem Unfall ein Gutachten zur Höhe der erforderlichen Reparaturkosten ein. Unter Fristsetzung zum 04.07.2018 forderte sie die Beklagte zu 1) mit Schreiben vom 20.06.2018 auf, entsprechend des Gutachtens Reparaturkosten in Höhe von 4.640,20 € netto, Sachverständigenkosten in Höhe von 734,83 €, Unkosten von 25,00 € und eine Wertminderung in Höhe von 250,00 € zu ersetzen. Die Beklagte zu 1) zahlte auf die Forderung einen Vorschuss von 3.000,00 €. Die Klägerin ließ ihr Fahrzeug sodann reparieren, die Reparatur dauerte länger als fünf Tage.

Ursprünglich beantragte die Klägerin, die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie weitere 2.975,03 € nebst Zinsen zu zahlen. Nachdem die Beklagte weitere Zahlungen in Höhe von 2.262,61 € vornahm, haben die Parteien den Rechtsstreit in dieser Höhe für erledigt erklärt.

Die Klägerin begehrt nunmehr weitere 712,42 € nebst Zinsen.

Die Beklagte ist jedoch der Ansicht, dass durch eine Reparatur in einer freien Werkstatt Arbeitslohn in Höhe von 111,60 € und Lackierkosten in Höhe von 49,81 € eingespart werden können.

Aussage

Nach Ansicht des AG Gummersbach ist die Klage hinsichtlich der Hauptforderung begründet. In der Höhe kann die Klägerin weitere 111,60 € für reparaturbedingt erforderlichen Arbeitslohn und 49,81 € unfallbedingt erforderliche Lackierkosten verlangen. Die Klägerin muss sich insbesondere nicht auf die von der Beklagten benannte freie Werkstatt verweisen lassen.

„Es ist im Schadenersatzrecht allgemein anerkannt, dass den Geschädigten eine Schadenminderungspflicht trifft und er im Rahmen des ihm Zumutbaren und unter Berücksichtigung seiner individuellen Möglichkeiten gehalten ist, einen möglichst wirtschaftlichen Weg der Schadenbeseitigung zu wählen. Der Geschädigte ist zwar nicht verpflichtet, sich von sich aus nach diversen in Betracht kommenden Reparaturwerkstätten zu erkundigen und entsprechende Preisangebote einzuholen, muss sich aber auf eine ihm mühelos ohne weiteres zugängliche günstigere und gleichwertige Reparaturmöglichkeit verweisen lassen.“

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann die von der Beklagten benannte Reparaturwerkstatt jedoch keine gleichwertige Reparaturmöglichkeit bieten. Das Gericht hat Beweis eingeholt durch einen Sachverständigen, der die von der Beklagten benannte Werkstatt besichtigt und den Geschäftsführer zu Schulungsnachweisen befragt hat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass keiner der Mitarbeiter der Werkstatt eine modellbezogene Schulung für die Marke Audi erhalten hat. Diese Schulung ist nach den Ausführungen des Sachverständigen üblicher Standard, weil sich technologiebedingt Besonderheiten von Fahrzeugen der Marke Audi ergeben, denen nur bedingt mit einer lediglich allgemeinen Qualifikation in den Bereichen Karosseriebau und Lackierung begegnet werden kann.

Nach den Ausführungen des Sachverständigen ist damit die Gefahr verbunden, dass die Reparatur nicht den gleichen Qualitätsstandard erreicht, wie die Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt.

Die Klägerin hat gegen die Beklagten weiter Anspruch auf Zahlung von 147,72 € für unfallbedingt erforderliche Ersatzteile. Zudem kann sie weitere 325,00 € als Nutzungsentschädigung verlangen. Die Klägerin hat dargelegt, dass ihr Fahrzeug repariert wurde. Dem und der von der Klägerin dargelegten Berechnung des Nutzungsausfallschadens sind die Beklagten nicht mehr entgegengetreten.

Praxis

Zwar muss sich ein Geschädigter grundsätzlich auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit verweisen lassen – dies jedoch nur, wenn die Reparatur dort den gleichen Qualitätsstandard erreicht, wie in einer markengebundenen Fachwerkstatt. Verfügen die Mitarbeiter der freien Werkstatt jedoch nicht über notwendige Schulungen, so kann von einer Gleichwertigkeit der Reparatur nicht ausgegangen werden.